

BDFR, Warendorfer Str. 70, 48145 Münster

**per E-Mail**

Deutscher Bundestag  
Finanzausschuss  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

Warendorfer Str. 70  
48145 Münster  
Telefon 02 51 / 3 78 42 33  
Telefax 02 51 / 3 78 41 00  
E-Mail [Hermes@bdfr.de](mailto:Hermes@bdfr.de)  
Internet <http://www.bdfr.de>

**Der Bundesvorstand**

13. Oktober 2006

**Öffentliche Anhörung zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes über steuerliche Begleitmaßnahmen zur Einführung der Europäischen Gesellschaft und zur Änderung weiterer steuerrechtlicher Vorschriften (SEStEG) – Drucksache 16/2710 –**

Sehr geehrter Herr Oswald,  
sehr geehrte Damen und Herren,

namens des BDFR danke ich für die Einladung zu der öffentlichen Anhörung. Der BDFR nimmt die Gelegenheit, zu der genannten Drucksache Stellung nehmen zu können, durch einige wenige Äußerungen zu Kernfragen des Gesetzentwurfs gerne wahr.

**1. Allgemeine Bemerkungen**

Die Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorgaben und – über diese rechtlichen Pflichten hinaus – die Bemühungen um die Schaffung eines zukunftsfähigen Systems steuerlicher Umstrukturierungen, insbesondere für grenzüberschreitende Unternehmensumwandlungen und des Wegzugs natürlicher und juristischer Personen in das europäische Ausland, sind grundsätzlich zu begrüßen.

Die konsequente Sicherung des Besteuerungsrechts der Bundesrepublik Deutschland auf hier angesammelte stille Reserven erscheint geboten.

## **2. Art. 6 SEStEG - § 4 Abs. 2 und 3, § 12 UmwStG-E (Verlustausgleich)**

Europarechtliche Probleme bestehen nach Ansicht des BDFR nicht, da diese Regelungen gleichermaßen für rein inländische Sachverhalte wie für solche mit Auslandsbezug gelten. Die Vorschrift hat lediglich steuer- und wirtschaftspolitische Bedeutung.

## **3. Art. 7 SEStEG - § 6 AStG-E (Wegzugsbesteuerung – Sofortversteuerung für Betriebsvermögen)**

Der Systementscheidung des Gesetzentwurfs zur Sofortbesteuerung im Fall der Entstrickung steht die Entscheidung des EuGH vom 11. März 2004 in der Rs. C-9/02 (Hughes de Lasteryie du Saillant) auf Grund des entscheidend abweichenden Sachverhalts nicht entgegen. Vergleichbare Normen standen bisher nicht zur ausdrücklichen Vorabentscheidung des EuGH. Gleichwohl sind die Regelungen insbesondere im Hinblick auf die Niederlassungsfreiheit des EG-Vertrags europarechtlich problematisch.

Zwar teilt der BDFR die Einschätzung der Bundesregierung, dass bei einer Stundungslösung nicht mehr administrierbare Probleme entstehen werden. Die Durchsetzung von Mitwirkungspflichten der Steuerpflichtigen in den Mitgliedstaaten der EU dürfte sich als schwierig bis faktisch unmöglich erweisen. Die Realisierung des Steueranspruchs der Bundesrepublik Deutschland hinge bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Lösung entscheidend von der Entwicklung des formellen und materiellen Steuerrechts des Zuzugsstaats ab. Diese Probleme verschärfen sich noch, wenn der Steuerpflichtige seinen Sitz von einem Zuzugstaat in einen anderen Mitgliedstaat der EU oder in ein Drittstaat verlegt.

Die hierfür vorgesehenen Instrumentarien der Amtshilfe- und der Beitreibungsrichtlinie haben sich bislang in der Praxis nicht bewährt. Gleichwohl stellt der EuGH in seinen bisherigen Entscheidungen stets auf die bloße Existenz dieser Richtlinien

ab und berücksichtigt deren praktische Durchsetzbarkeit nicht. Hier dürften erhebliche Probleme für die Finanzbehörden liegen. Die Regelungen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit zur Verwirklichung der Steueransprüche nicht ausreichen.

#### **4. Art. 7 SEStEG - § 6 AStG-E (Wegzugsbesteuerung – natürliche Personen)**

Gegen das Stundungsmodell des Entwurfs bestehen aus steuerrechtlicher Sicht keine Bedenken. Europarechtlich scheint es der Entscheidung des EuGH vom 11. März 2004 in der Rs. C-9/02 (Hughes de Lasteryie du Saillant) zu entsprechen. Die Vollzugsdefizite bei der Realisierung der Steueransprüche dürften jedoch auch hier aus den oben genannten Erwägungen zu Steuerausfällen führen.

Mit freundlichen Grüßen

Hermes